



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	15.04.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 36/08
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 242 BGB, § 259 BGB, § 260 BGB		
Stichwort:	Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht im Verfahren vor der Schiedsstelle – Inhalt des Auskunftsanspruchs		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Die Ansprüche des Arbeitnehmererfinders auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung stehen in einem Stufenverhältnis. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmererfinder gegen den Arbeitgeber im Hinblick auf seinen Erfindervergütungsanspruch nach § 9 ArbEG, § 12 ArbEG i.V.m. § 242 BGB nur Anspruch auf Auskunftserteilung hinsichtlich derjenigen Auskünfte, die dieser benötigt, um den Umfang und die Höhe der ihm zustehenden Arbeitnehmererfindervergütung berechnen zu können. Dabei umfasst der auf § 242 BGB gegründete Auskunftsanspruch grundsätzlich keine Pflicht zur Vorlage von Belegen.
2. Namentlich im Schiedsstellenverfahren schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmererfinder die Vorlage von Belegen im Hinblick auf dessen Erfindervergütungsanspruch erst dann, wenn der Arbeitgeber ihm gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Entsprechend dem in den § 259 Abs. 2 BGB, § 260 Abs. 2 BGB enthaltenen Rechtsgedanken hat der Arbeitnehmererfinder gegen den Arbeitgeber erst dann einen Anspruch auf Rechnungslegung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die vom Arbeitgeber erteilte Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden ist. Maßgebend ist dabei das Gesamtverhalten des Arbeitgebers.
3. Die Schiedsstelle hält das Kriterium der mangelnden Sorgfalt für entscheidend, um dem Arbeitnehmererfinder über den Anspruch auf Auskunftserteilung hinaus einen Anspruch auf Rechnungslegung mit der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vorlage

von Belegen zuzusprechen. Denn die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den § 259 Abs. 2 BGB, § 260 Abs. 2 BGB dient der Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft bzw. Rechnungslegung. Um nichts anderes geht es letztlich auch beim Übergang vom Anspruch auf Auskunftserteilung, der grundsätzlich die Vorlage von Belegen nicht umfasst, zum Anspruch auf Rechnungslegung, der die Vorlage von Belegen jedenfalls dann beinhaltet, wenn diese geschäftsüblich ist.